

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Sascha Peukert (KV Lübeck)

Titel: Ä2 zu Satzung des Kreisverbandes Lübeck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 07.06.2011, mit
Änderungen v. 03.06.2022, 26.10.2022,
01.07.2023 und 09.03.2024

Satzungstext

Von Zeile 302 bis 357:

Beitragsordnung des Kreisverbandes Lübeck Stand 09.03.2024

~~Die Mitglieder des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lübeck zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge. Für jedes Mitglied werden, unabhängig der Beitragshöhe, Abgaben an den Bundesverband sowie den Landesverband Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgeführt. Um die Eigenfinanzierung des Kreisverbandes sicherzustellen, gilt ein Mindestbeitrag. Die Bestimmung des individuellen Mitgliedsbeitrags erfolgt eigenverantwortlich und auf Vertrauensbasis anhand des persönlichen Nettoeinkommens.~~

~~a) Bei Menschen unter 26 Jahren beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag mindestens **3,00 Euro**.~~

~~b) ab 26 Jahren beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag mindestens **8,00 Euro**.~~

~~c)~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 1.200,- € mind. 16,- €/Monat~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 1.500,- € mind. 20,- €/Monat~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 1.700,- € mind. 25,- €/Monat~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 1.900,– € mind. 31,– €/Monat~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 2.200,– € mind. 40,– €/Monat~~

~~ab einem Nettoeinkommen von 2.500,– € mind. 2% vom Nettoeinkommen/Monat~~

~~d) Mandatsträger*innen leisten Sonderbeiträge. Bei Mitgliedern wird der Sonderbeitrag neben dem satzungsgemäßen Beitrag geleistet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sonderbeiträge mindestens 30% der Aufwandsentschädigungen (Entschädigung für Bürgerschaftsmitglieder inkl. Zulagen wie dem Fraktionsvorsitz, Stadtpräsidentenschaft, etc, Ausschussmitglieder inklusive dem Ausschussvorsitz und Aufsichtsrät*innen) beträgt. Eine monatliche Zahlung ist anzustreben. Mandatsträgerinnen, die nicht Mitglied sind, sollen vor Ihrer Wahl auf die Erwartung zur Einhaltung der Beitragsordnung hingewiesen werden. Verdienstaussfallentschädigungen sind von der Sonderbeitragsordnung nicht erfasst. Sozialgesetzliche Verpflichtungen zur Abführung der Aufwandsentschädigung an die öffentliche Hand werden auf die Zahlung des Sonderbeitrags angerechnet. Die Zahlung höherer Sonderbeiträge ist gewünscht und steht im Ermessen der Mandatsträger*innen, das sich an folgenden Faktoren orientieren soll:~~

~~— Möglichkeit zur steuerlichen Geltendmachung der Beiträge~~

~~— Persönliche, familiäre und berufliche Situationen der Mandatsträger*innen~~

~~— Möglichkeit zur beruflichen Freistellung~~

~~— Tatsächlicher Aufwand~~

~~e) Die Bestimmungen von Punkt d) sind auch für Fraktionsmitglieder, die keine regelmäßige Aufwandsentschädigung erhalten, anzuwenden.~~

Angaben zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

~~1. Die Beiträge sind monatlich, viertel-, oder halbjährlich im Voraus und per Einzugsermächtigung zu entrichten.~~

~~2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten gezahlten Mitgliedsbeitrag.~~

~~3. Bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft (vgl. §3, Abs.6 der Satzung des KV Lübeck).~~

~~4. Auf begründeten Antrag kann der Kreisverband den Beitrag ermäßigen oder streichen.~~

~~Die Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 23.06.2003 beschlossen und wurde auf der KMV am 01.10.2013 um den Punkt d) und am 09.03.2024 geändert und um Punkt e) ergänzt.~~

Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Lübeck
Stand 28.02.2026

§ 1 Kreisverband

- Der Kreisverband finanziert sich in aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträger*innenabgaben, Spenden und der staatlichen Teilfinanzierung für Parteien.
- Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz, insbesondere § 1 PartG, obliegenden Aufgaben verwenden.
- § 2 Buchführung und Haushalt
- Über alle Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist in ordnungsgemäßer Form Buch zu führen.
- Die Kreismitgliederversammlung beschließt auf Grundlage eines Entwurfs des Kreisvorstands einen Haushaltsplan. Die Kreisschatzmeister*in legt überdies eine mittelfristige Finanz-planung vor, aus der die Vermögensentwicklung, insbesondere die Rücklagenentwicklung für Wahlkämpfe des Kreisverbandes, hervorgeht.
- Im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entscheidet der Kreisvorstand über Ausgaben des Kreisverbandes.
- Der Kreismitgliederversammlung ist durch die Kreisschatzmeister*in ein finanzieller Rechen-schaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.
- Der Kreisverband führt keine Barkasse.
- § 3 Mitgliedsbeitrag
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% des monatlichen Nettoein-kommens.
- Jedoch mindestens die jeweils zum 01.01. eines Jahres festgelegte Summe aus einem Euro und der Abgabe, welche der Kreisverband an den Landes- und Bundesverband je Mitglied zahlen muss, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro. Über den Betrag ist in geeigneter Weise zu informieren. (Im Jahr 2025 sind dies 8€ pro Monat).
- Für Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Schüler*innen, Freiwilligen-dienstleistende, Auszubildende, sowie Empfänger*innen von Grundsicherung gilt vereinfacht die Hälfte des regulären Mindestbeitrags (Abs. 2). Der Status ist gegenüber dem Kreisvorstand zu bestätigen.
- Beitragsreduzierungen sind möglich. Der Kreisvorstand beschließt nicht öffentlich darüber. Eine Beitragsreduzierung kann grundsätzlich nur für ein Jahr gewährt werden. Die Reduzierung gilt Quartalsgenau. Danach ist eine erneute Beschlussfassung nötig.

- Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (Januar), halbjährlich (Januar, Juli), vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) oder monatlich zu entrichten. Er wird zur Monatsmitte per Lastschrift eingezogen. Er ist unaufgefordert zu entrichten, wenn kein Lastschriftmandat erteilt wurde.
- Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht (§ 10 Abs. 2 S. 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen.
- § 4 Sonderbeiträge
- Inhaber*innen eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger*innen) in Gremien kommunaler Selbstverwaltung, die ihr Amt auf Vorschlag der Partei erhalten haben, sowie Mitglieder in assoziierten Fraktionen, entrichten einen Sonderbeitrag.
- Personen in Gremien (Ausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten etc.) die von der Partei, oder einer mit der Partei assoziierten Fraktion vorgeschlagen oder entsandt wurden, entrichten ebenfalls einen Sonderbeitrag.
- Kandidat*innen werden vor Ihrer Wahl auf die Beitrags- und Kassenordnung hingewiesen.
- Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt einheitlich 30% der erhaltenden Aufwands-entschädigungen und Sitzungsgelder.
- Sonderbeiträge, die aufgrund regelmäßig vorhersehbaren Zahlungen zu zahlen sind (z.B. Mitgliedschaft in der Bürgerschaft), sind monatlich/quartalsweise per Lastschriftverfahren, oder Dauerüberweisung zu entrichten.
- Sonderbeiträge, die aufgrund unregelmäßiger Zahlungen zu zahlen sind (z.B. bei stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern), sind zeitnah per Überweisung zu entrichten.
- Der*die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung (Prozentliste). Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in auf Nachfrage die Summe der tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Vergütungen etc. mit.
- Eine Reduzierung der Sonderbeiträge aus persönlichen Gründen ist nach einem Gespräch mit der*dem Kreisschatzmeister*in und Beschluss des

Kreisvorstandes möglich. Der Kreisvorstand entscheidet nicht öffentlich mit 2/3 Mehrheit. Reduzierungen der Sonderbeiträge können grundsätzlich jeweils für ein Jahr gewährt werden.

- Diese Regelung gilt ab der Kommunalwahl 2028.
- § 5 Rechnungsprüfung
- Der Jahresabschluss ist vor Bericht an die Kreismitgliederversammlung durch zwei Rechnungs-prüfer*innen zu prüfen.
- Während des laufenden Geschäftsjahres wird alternierend je ein*e von zwei Rechnungs-prüfer*innen inkl. Stellvertretung, von der Kreismitgliederversammlung, für zwei Jahre gewählt.
- Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und auch kein Geschäftsjahr überprüfen, in dem sie selbst als Vorstand tätig waren.
- Die Rechnungsprüfer*innen erstatten nach Prüfung des Jahresabschlusses der Kreismit-gliederversammlung Bericht über das Ergebnis.
- § 7 Schlussbestimmung
- Für Sachverhalte, die in der Beitrags- und Kassenordnung nicht geregelt sind, gelten die Satzung des Kreisverbandes, sowie nachfolgend die Regelungen übergeordneter Gliederungen.
- Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen Unwirksamkeit des Regelwerks. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- § 8 Inkrafttreten
- Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Kreismitglieder-versammlung zum 25.03.2026 in Kraft.

Begründung

Sonderbeiträge als stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder sind in den allermeisten Fällen nicht planbar, weil ja nur gezahlt wird, wenn spontan jemand vertreten wird. D.h. Dauerüberweisungen vorzuschreiben macht hier keinen Sinn. Persönlich begrüße ich, wenn der/die Schatzmeister*in sich den Aufwand machen möchte die Abgaben der Sonderbeiträge so detailliert zu überprüfen. Allerdings finde ich eine Anfrage/Erinnerung dafür angemessen. Automatismen, die in

Ordnungen festgehalten sind, werden ja doch gerne ohne bösen Willen und nachvollziehbarerweise vergessen.